

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Ratifikation des zwischen der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages.

(Vom 29. Juni 1888.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuthemen, daß die Ratifikationen des am 16./28. November 1887 zwischen der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages am 21. laufenden Monats in Wien zwischen unserem Gesandten und dem dortigen k. serbischen Vertreter ausgetauscht worden sind. Dieser Vertrag tritt somit, gemäß Art. XIX desselben, nach Ablauf von 14 Tagen von jenem Datum, d. h. am 5. Juli nächsthin, in Vollziehung. Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, daß gemäß Art. XVIII auch mit Serbien der Austausch der Strafurtheile geschehen soll, und daß hiezu die mit andern Staaten vereinbarten Formulare benutzt werden können.

Indem wir schließlich beifügen, daß das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei beauftragt ist, Ihnen die übliche Anzahl von Exemplaren der Uebereinkunft zukommen zu lassen, benutzen wir gern auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. Juni 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die
Ratifikation des zwischen der Schweiz und Serbien abgeschlossenen
Auslieferungsvertrages. (Vom 29. Juni 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1888
Date	
Data	
Seite	733-733
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 021

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.